

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
1. Amt Boizenburg-Land	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
2. Amt für Landwirtschaft	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
3. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	<p>Stellungnahme vom 07.07.2015:</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung haben ein Anschreiben und der Entwurf der 5. Änderung des FNP bestehend aus zwei Planzeichnungen (Stand 06/2015) und Begründung vorgelegen. Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Gebiet Boizenburg.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Die Stadt Boizenburg/ Elbe ist gemäß RREP WM Grundzentrum und befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Die Stadt liegt im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft als auch im Tourismusentwicklungsraum. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist ausschließlich in den in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zulässig (vgl. 6.5 (2). RREP WM). Die Sondergebiete der Stadt Boizenburg liegen außerhalb dieser Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.</p> <p>Dementsprechend ist die 5. Änderung des FNP mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechend dem RREP WM 2011 ist auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Auf dieser Grundlage nimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Stellung und verneint folgerichtig die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Aufgrund eines Urteils des OVG Greifswald vom 31.01.2017 wird allerdings davon ausgegangen, dass der betreffende Teil des aktuellen RREP 2011 (Kapitel 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für Windeignungsgebiete) unwirksam ist. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt, kann deren Errichtung beim Fehlen rechtswirksamer Planungen auf kommunaler oder regionaler Ebene potenziell überall im Außenbereich beantragt werden. Diese Form der ungesteuerten Entwicklung ist weder von der Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der kommunalen Planungshoheit noch von der Regionalplanungsbehörde gewünscht. Diese hat deshalb zügig mit der Erarbeitung eines neuen Entwurfs begonnen, wobei die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens im Mai 2017 abgeschlossen werden soll. Parallel soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Stadt Boizenburg/Elbe ein Windeignungsgebiet dargestellt werden um einer ungesteuerten Entwicklung vorzubeugen. Um die Bauleitplanung auf die zukünftigen Ziele des neuen RREP (Kapitel Energie) abzustimmen wurde das Gespräch mit dem AfRL WM gesucht (Termin am 27.03.2017). Dabei wurde klargestellt, dass das geplante Eignungsgebiet zwar unterhalb der Darstellungsschwelle für den Regionalplan von 35 ha liegt (weiches Auswahlkriterium) und deshalb nicht ausgewiesen wird, eine</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Ausnahmsweise ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb eines Eignungsgebietes über ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) zu erreichen (siehe § 6 Abs 2 ROG).</p> <p>Zum Inhalt und zum Umfang der beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung werden keine Hinweise gegeben.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>	<p>kommunale Planung aber dennoch zulässig ist, da die harten Auswahlkriterien der Regionalplanung durch die Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Ferner wurde seitens der Kommune dargelegt, dass man daran interessiert ist, die Wertschöpfung in der Region zu halten und die Stadt, vertreten durch die Versorgungsbestriebe Elbe indirekt selbst als Investor auftritt. Außerdem wird ein ortsansässiges Unternehmen als Betreiber des Windparks eingesetzt. Auch aus diesem Grund wird die Planung vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V unterstützt.</p> <p>Um den Planungs- und Realisierungsprozess zu beschleunigen wurde bereits ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 ROG gestellt.</p>
<p>4. DB Services Immobilien GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 26.06.2015:</p> <p>die uns mit Schreiben vom 22.06.2015 übergebenen Entwurfsunterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe haben wir erhalten und unter dem Aktenzeichen TÖB-BLN-15-4777 registriert. Wir bitten Sie, dieses bei etwaigem Schriftwechsel stets anzugeben.</p> <p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches der 5.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe, hier: Fläche 2 östlich, abseits der Bahnstrecke: (6100) Bin-Spandau - Hamburg- Altona liegt.</p> <p>Innerhalb der Fläche 2 der 5.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>Die genauen Standorte der geplanten WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt. Hierbei werden die erforderlichen Mindestabstände gemäß der einschlägigen DIN EN 50341-3-4 eingehalten.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Die Fläche 1 hingegen liegt westlich, abseits der Bahnstrecke: (6100) Bin-Spandau – Hamburg Altona. Im Umfeld des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/ Elbe, hier: Fläche 1 befinden sich Anlagen der Deutschen Bahn AG. Es handelt sich konkret um die 110kV-Leitung der DB Energie GmbH.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind besondere Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes auszuschließen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt, als Aufsichtsbehörde der Eisenbahnen des Bundes, gibt uns- vorbehaltlich technischer Entwicklungen und künftiger Erfahrungen - einen Abstand zu Windkraftanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe und • zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers vor. <p>Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zur Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe.</p> <p>Wir bitten daher, uns -am weiteren Verlauf des Bauleitverfahrens zu beteiligen. Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.06.2015:</u></p> <p>ergänzend zu unserem Schreiben vom 26.06.2015 unter o.g. Aktenzeichen möchten wir die Stellungnahme der DB Energie GmbH zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe weiterreichen.</p> <p>Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.</p> <p>Unsere planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0567 Lüneburg - Boizenburg wird durch die o.g. Baumaßnahme berührt.</p>	<p>Es wird darauf verwiesen, dass mit der Flächennutzungsplanung keine direkten Anlagenstandorte für WEA festgelegt werden. Die Stadt will mit dieser Planung „nur“ regeln wo im nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich vorrangig Windenergieanlagen zu bauen sind. Die konkrete Anlagenplanung erfolgt dann später auf der Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB des BImSchG bei der für BImSchG-Genehmigung zuständigen Landesbehörde. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Deutsche Bahn an dem BImSchG-Genehmigungsverfahren beteiligt.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Die 110-kV-Bahnstromleitung ist als Eisenbahn-Betriebsanlage öffentlich-rechtlich durch Planfeststellung und privatrechtlich durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert.</p> <p>Wir haben daher folgende Anmerkungen zur Planung und dem Bau von Windenergieanlagen zu machen.</p> <p>Bei Hochspannungs-Freileitungen im Bereich von Windkraftanlagen ist mit einer Beeinträchtigung durch die WEA auszugehen.</p> <p>Zum Thema „Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ ist in den seit März 2002 geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341 -3-4) diese Thematik normativ geregelt.</p> <p>Die Norm sagt dazu aus: <i>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</i></p> <p>Der Abstand der geplanten WKA ist $< 3 \times$ Rotordurchmesser und $> 1 \times$ Rotordurchmesser. Unsere 110-kV-Bahnstromleitung befindet sich im Bereich der Nachlaufströmung.</p> <p>Die Kosten für diese Maßnahme hat der Veranlasser zu tragen.</p>	
5. Bergamt Stralsund	Stellungnahme vom 24.07.2015:	

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe berührt unmittelbar keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen Rohstoffe vor.</p> <p>Im nordöstlichen Teil der Fläche 1 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe verläuft südlich der Energiefreileitung die Gashochdruckleitung „NEL“(Siehe Teilübersichtskarte). Die Firma „GASCADE Gas-transport GmbH“, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel sollte am weiteren Verfahren zur Ausweisung von möglichen Sonderbauflächen für Windenergie beteiligt werden. Abstandsregelungen und Schutzzonen usw. sind mit dem Betreiber der Gashochdruckleitung zu regeln.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6. Deutsche Post AG	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
7. Landesforst M-V	<p>Stellungnahme vom 21.07.2015:</p> <p>zu dem oben genannten Vorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld, als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungseinheit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Boizenburg/Elbe beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans die Prüfung der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im Gebiet Boizenburgs. Die hier vorgestellten beiden Sonderbauflächen (Fläche 1 und 2) tangieren jeweils Wald im engeren Sinne nach LWaldG M-V. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregeln der Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung bereits erwähnt, wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen.</p> <p>Waldflächen bis zu 10 ha Fläche, können in die Kulisse von Windeignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Die Flächennutzungsplanung geht als vorbereitende Planung der eigentlichen Objektplanung sowie dem Genehmigungsverfahren gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) voraus und enthält deshalb keine genauen Standorte und Rotorüberstreifungsflächen der Windenergieanlagen.</p> <p>Die im Darstellungsbereich vorhandenen Waldflächen umfassen jeweils weniger als 10 ha Fläche.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V. Mit einer Höhe von mehr als 30 m stellen sie Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V dar, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet.</p> <p>Für WEA im Einzelnen gilt grundsätzlich der Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG M-V. Die Handhabung folgt dabei dem geltenden Bauordnungsrecht Mecklenburg-Vorpommern. Danach beginnt der Abstand am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal), vgl. Ziffer 6.41 HE LBauO M-V.</p> <p>Daher ist die Bauordnung auf die gesamte WEA, einschließlich Rotorblätter, anzuwenden.</p> <p>Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden (siehe Anlage 1). Auf Waldflächen ohne Baumbestand (z. B. Kahlschlagsflächen oder nur mit Waldsträuchern bestandenen Flächen) wird ab der Waldnutzungsartengrenze gemessen.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die oben genannten Auflagen zu beachten.</p>	<p>Der erforderliche Waldabstand von 30 m bis zu den Spitzen der Rotorflügel in ihrer ungünstigsten Stellung bis zur Traufkante des Waldes wird im Rahmen der konkreten Planungen d.h. dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG nachgewiesen.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanung wird die Landesbauordnung nicht außer Kraft gesetzt. Das gilt auch für die Bestimmungen des LWaldG M-V. Diese gesetzlichen Vorgaben sind dann im Rahmen des Antragsverfahrens nach BImSchG zu beachten.</p>
8. Gemeinde Gresse	<p>Stellungnahme vom 23.07.2015:</p> <p>die Gemeinde Gresse gibt zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe als Nachbargemeinde folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Stadt Boizenburg/Elbe beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Prüfung der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet der Stadt Boizenburg/Elbe.</p> <p>Der aktuelle Vorentwurf der 5. Änderung des FNP sieht eine Positivplanung für zwei Sonderbauflächen vor, auf denen Windenergieanlagen mit bis zu 200 m Höhe gebaut werden könnten.</p> <p>Sowohl im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31.08.2011 als auch in der geplanten Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms sind für den Bereich des Stadt Boizenburg keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Bestand oder als Potentialsuchraum ausge-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Änderungsfläche 1 westlich der DB-Bahntrasse wird im weiteren Planverfahren nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p>Aufgrund eines Urteils des OVG Greifswald vom 31.01.2017 wird davon ausgegangen, dass der betreffende Teil des aktuellen RREP 2011 (Kapitel 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für Windeignungsgebiete) unwirksam ist.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>wiesen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass für diesen Bereich die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen nicht erfüllt werden und Belange wie z.B. das Wohnen oder der Natur- und Landschaftsschutz entgegenstehen.</p> <p>Als Änderungsfläche 2 wird eine Fläche von ca. 37 ha nordöstlich des Ortsteils Schwartow unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Gresse ausgewiesen. Nicht berücksichtigt wurden hierbei jedoch die neuen Gemarkungs- und Gemeindegebietsgrenzen nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens Gresse. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 08.08.2014 wurde die Ausführung des Bodenordnungsplanes Gresse angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wurde der 01.09.2014 festgesetzt.</p> <p>Die in der Änderungsfläche 2 enthaltene Teilfläche nördlich der Straße „Am Hag'n Böken" (KAP-Straße) gehört mit Eintritt des neuen Rechtszustandes zum Gemeindegebiet der Gemeinde Gresse und unterliegt nicht mehr der Planungshoheit der Stadt Boizenburg. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist entsprechend anzupassen. Das Planungsgebiet der Änderungsfläche 2 dürfte sich damit auch wesentlich verringern.</p> <p>Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31.08.2011 liegt die geplanten Änderungsfläche 2 am Rande eines Entwicklungsbereiches für Tourismus. Touristische Potentiale sind jedoch nicht nur im</p>	<p>Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt, kann deren Errichtung beim Fehlen rechtswirksamer Planungen auf kommunaler oder regionaler Ebene potenziell überall im Außenbereich beantragt werden. Diese Form der ungesteuerten Entwicklung ist weder von der Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der kommunalen Planungshoheit noch von der Regionalplanungsbehörde gewünscht. Diese hat deshalb zügig mit der Erarbeitung eines neuen Entwurfs begonnen, wobei die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens im Mai 2017 abgeschlossen werden soll. Parallel soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Windeignungsgebiet dargestellt werden um einer ungesteuerten Entwicklung vorzubeugen.</p> <p>Ferner wurde seitens der Kommune dargelegt, dass man daran interessiert ist, die Wertschöpfung in der Region zu halten und die Stadt, vertreten durch die Versorgungsbestriebe Elbe indirekt selbst als Investor auftritt. Außerdem wird ein ortsansässiges Unternehmen als Betreiber des Windparks eingesetzt. Auch aus diesem Grund wird die Planung vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V unterstützt.</p> <p>Um die Bauleitplanung auf die zukünftigen Ziele des neuen RREP (Kapitel Energie) abzustimmen wurde das Gespräch mit dem AfRL WM gesucht (Termin am 27.03.2017). Dabei wurde klargestellt, dass das geplante Eignungsgebiet zwar unterhalb der Darstellungsschwelle für den Regionalplan von 35 ha liegt (weiches Auswahlkriterium) und deshalb nicht ausgewiesen wird, eine kommunale Planung aber dennoch zulässig ist, da die harten Auswahlkriterien der Regionalplanung durch die Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Der vorliegende Planungsstand berücksichtigt den aktuellen Verlauf der Stadt /-Gemeindegrenze der Gemeinde Gresse zur Stadt Boizenburg/Elbe nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens und überplant deshalb nur Flächen südlich der Straße „Am Hag'n Böken“. Die ursprünglich auch nördlich der Straße dargestellten Sonderbauflächen Windenergie in dem früher zur Stadt Boizenburg/Elbe gehörenden Gebiet werden nicht mehr als Sonderbaufläche Windenergie dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Bereich der Elbeniederung zu sehen.</p> <p>Mit Grundsatzbeschluss vom 05.04.2001 hat die Gemeindevertretung Gresse ein Investitionsvorhaben „Sport-, Kur- und Freizeitpark Holidayland Badekow“ östlich des Ortsteils Badekow befürwortet. Am 25.07.2002 ist für die geplante Freizeitanlage ein Raumordnungsverfahren mit einer landesplanerischen Beurteilung durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg positiv abgeschlossen worden. Die Stadt Boizenburg hatte im Rahmen der TÖB - Beteiligung keine Anregungen oder Hinweise gegeben.</p> <p>Die landesplanerische Beurteilung ist nach wie vor gültig und somit beachtlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Ferienparks widerspricht insgesamt dem landesplanerischem Ziel zur Entwicklung des Tourismus und insbesondere einer künftigen Errichtung eines Ferienparks nahe der Ortslage Badekow.</p> <p>Aus den genannten Gründen stimmt die Gemeinde Gresse der vorliegenden Planungsabsicht der Stadt Boizenburg/Elbe zur Errichtung von Windenergieanlagen an der Gemarkungsgrenze zur Nachbargemeinde Gresse (Änderungsfläche 2) entsprechend des § 2 (2) BauGB nicht zu.</p>	<p>Dieser Grundsatzbeschluss liegt nun 16 Jahre zurück und das dafür geführte Raumordnungsverfahren ca. 15 Jahre. Wenn in diesem Zeitraum erkennbar keinerlei Ansätze zu erkennen sind, dass an diesem Standort keinerlei Aktivitäten zur Realisierung dieses Sport-, Kur- und Freizeitentrums stattgefunden hat, kann die angrenzende Gemeinde, hier die Stadt Boizenburg/Elbe davon ausgehen, dass diese Planung nicht mehr umgesetzt wird. Wenn diese offenbar seit ca. 15 Jahren nicht umsetzbare Planung weiterhin als Argument dafür dient, andere Planungsvorhaben abzulehnen besteht zumindest die Vermutung, dass mit dem Beibehalten einer (nicht realisierbaren) Planungs idee in der Realität eine andere Planung verhindert werden soll. Dieser Umstand würde einer nicht zulässigen Verhinderungsplanung entsprechen.</p>
9. Gemeinde Neu-Gülze	<p>Stellungnahme vom 23.07.2015:</p> <p>Namens und im Auftrag der Gemeinden Neu Gülze und Nostorf teile ich Ihnen mit, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken erhoben werden.</p>	Kenntnisnahme.
10. Gemeinde Nostorf	<p>Stellungnahme vom 23.07.2015:</p> <p>Namens und im Auftrag der Gemeinden Neu Gülze und Nostorf teile ich Ihnen mit, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken erhoben werden.</p>	Kenntnisnahme.
11. Gemeinde Schwanheide	<p>Stellungnahme vom 21.07.2015</p> <p>Die Gemeinde Schwanheide gibt zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Stadt Boizenburg/Elbe beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Prüfung der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet der Stadt Boizenburg/Elbe. Im Zuge des Gegenstromprinzips soll erreicht werden, dass über den Flächennutzungsplan Windkraft-eignungsgebiete für das Gemeindegebiet der Stadt Boizenburg in das regionale Raumentwicklungsprogramm übernommen werden. Der aktuelle Vorentwurf der 5. Änderung des FNP sieht als Positivplanung zwei Sonderbauflächen vor, auf</p>	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>denen Windenergieanlagen mit bis zu 200 m Höhe gebaut werden können.</p> <p>Sowohl im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31.08.2011 als auch in der geplanten Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms sind für den Bereich des Stadt Boizenburg keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Bestand oder als Potentialsuchraum ausgewiesen.</p> <p>Demzufolge ist davon auszugehen, dass für diesen Bereich die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen nicht erfüllt werden und Belange wie z.B. das Wohnen oder der Natur- und Landschaftsschutz entgegenstehen.</p> <p>Die im Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg dargestellten Änderungsflächen 1 und 2 liegen in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten nach europäischem und nationalem Recht.</p> <p>Im Entwurf der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird bereits dargestellt, dass hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft u. a. Beeinträchtigungen auf die im Gebiet lebenden Vogelarten sowie auf die Erhaltung typischer Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume nicht ausgeschlossen werden können. Eingriffe in die Natur und Landschaft sollten daher sehr gewissenhaft gegen die Interessen des Klimaschutzes abgewogen werden.</p> <p>Nicht unbeachtlich sind auch die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Wohnqualität der Einwohner. Bereits durch den ca. 10 km entfernten Windpark in Lüttau fühlen sich die Einwohner der Gemeinde Schwanheide durch die blinkenden Lichter an den Spitzen der Windräder erheblich beeinträchtigt. Bei Dunkelheit sind die Leuchten im Dauerbetrieb. Die Aufstellung von Windrädern im Raum Boizenburg lässt weitere Belästigungen der Einwohner durch blinkende Leuchten erwarten. Dann nicht nur aus westlicher, sondern auch aus südöstlicher Richtung. Mit einer weiteren Einschränkung der Wohnqualität wird somit zu rechnen sein.</p> <p>Ein nicht unwesentlicher Aspekt sind auch die möglicherweise von Windkraftanlagen ausgehenden Gesundheitsgefahren. So hat z.B. Dänemark als führende Nation auf dem Gebiet moderner Windkrafttechnik den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen gestoppt und eine Untersuchung von Gesundheitsgefahren durch Windräder in Auftrag gegeben.</p> <p>Im Interesse von Natur, Landschaft und Bevölkerung sollte den Zielen der</p>	<p>Entsprechend dem RREP WM 2011 ist auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Aufgrund eines Urteils des OVG Greifswald vom 31.01.2017 wird allerdings davon ausgegangen, dass der betreffende Teil des aktuellen RREP 2011 (Kapitel 6.5 Energie) unwirksam ist und als Beurteilungsgrundlage ausfällt</p> <p>Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt, kann deren Errichtung beim Fehlen rechtswirksamer Planungen auf kommunaler oder regionaler Ebene potenziell überall im Außenbereich beantragt werden. Diese Form der ungesteuerten Entwicklung ist weder von der Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der kommunalen Planungshoheit noch von der Regionalplanungsbehörde gewünscht. Diese hat deshalb zügig mit der Erarbeitung eines neuen Entwurfs begonnen, wobei die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens im Mai 2017 abgeschlossen werden soll. Parallel soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Windeignungsgebiet dargestellt werden um einer ungesteuerten Entwicklung vorzubeugen.</p> <p>Um die Bauleitplanung auf die zukünftigen Ziele des neuen RREP (Kapitel Energie) abzustimmen wurde das Gespräch mit dem AfRL WM gesucht (Termin am 27.03.2017). Dabei wurde klargestellt, dass das geplante Eignungsgebiet zwar unterhalb der Darstellungsschwelle für den Regionalplan von 35 ha liegt (weiches Auswahlkriterium) und deshalb nicht ausgewiesen wird, eine kommunale Planung aber dennoch zulässig ist, da die harten Auswahlkriterien der Regionalplanung berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere die notwendigen Abstände zu Wohnbebauungen zu nennen, die eingehalten werden müssen um eine Einschränkung der Wohnqualität zu minimieren.</p> <p>Untersuchungen zu Gesundheitsgefahren durch Windenergieanlagen wurden zwar in Auftrag gegeben, ergaben bisher aber keine gesicherten Erkenntnisse. Aussagen zum Thema Infraschall bewegen sich bisher noch im Bereich der Mutmaßungen.</p> <p>Die harten Auswahlkriterien der Regionalplanung werden durch die Planung</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Raumordnung gefolgt und auf die Ausweisung von Windeignungsgebieten für den Bereich Boizenburg verzichtet werden.	erfüllt. Dieses schließt auch die Belange von Natur und Landschaft ein. Eine Darstellung der Fläche als Windeignungsgebiet wurde durch die Regionalplanung bisher nicht vorgenommen, da sich der Bereich unterhalb der Mindestfläche von 35 ha bewegt. (weiches Ausschlusskriterium) Grundsätzlich gab es von der Regionalplanungsbehörde positive Signale, zumal sichergestellt wird, dass die Wertschöpfung in der Region verbleibt. Mit dieser vorgelegten Planung bemüht sich die Stadt Boizenburg/Elbe die Realisierung von Windenergieanlagen auf eine relativ kleine Fläche zu konzentrieren. Damit werden die Störungswirkungen im Landschaftsbild, aber auch gegenüber den Einwohnern der Stadt Boizenburg/Elbe und der Nachbargemeinden minimiert.
12. Gemeinde Teldau	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
13. Amt Neuhaus	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
14. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	<p>Stellungnahme vom 31.08.2015:</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.</p> <p>Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gern. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg umfasst u.a. die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen nordwestlich der Altstadt mit ihren zahlreichen Baudenkmalen und östlich von Schwartow, des-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der historische Stadtkern von Boizenburg/Elbe und dessen ungestörte Einbindung in die Kulturlandschaft wird als besonders schützenswert angesehen. Deshalb wird das Windeignungsgebiet nordwestlich der Altstadt (Fläche 1) im Rahmen des weiteren Verfahrens nicht weiterverfolgt. Damit entfällt eine visuelle Beeinträchtigung des Stadtkerns und seiner Einzeldenkmale.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Wirkung des Baudenkmal des Gutshauses Schwartow durch die später im Osten in ca. 1,5 km Entfernung befindlichen zwei oder drei Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird. Da mit der</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>sen Gutshaus in die Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim aufgenommen ist.</p> <p>Da die räumliche Wirkung und visuellen Bezüge der Baudenkmale untereinander und in die Landschaft einen wesentlichen Bestandteil ihres Zeugniswertes darstellen und sie daher einer unbeeinträchtigten Umgebung bedürfen, sind von der o.g. Planung Bau- und Gartendenkmale betroffen. Die exakte Auflistung der Baudenkmale in Boizenburg erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Gern. § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V Denkmale zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Baudenkmals liegt vor, Wenn Maßnahmevorhaben in der unmittelbaren Umgebung das unverwechselbare äußere Erscheinungsbild eines Denkmals in seinem Wirkungsbereich erheblich und nachhaltig beeinträchtigt bedarf es gemäß § 7 DSchG MV Genehmigung.</p> <p>Bedenken: Die Errichtung von Windenergieanlagen auf der geplanten Fläche 1 im Bereich der Anhöhe nordwestlich der Altstadt von Boizenburg stellt eine Beeinträchtigung der Denkmale in der Altstadt von Boizenburg dar, insbesondere der Kirche und der den historischen Ortskern umfassenden baumbestandenen Wallanlage. Aufgrund der Flächenausweisung für die WEA, die geplante Anzahl der Windräder und die Nabenhöhe ist mit einer großräumlichen Erscheinung und maßstabszerstörenden Wirkung der Windräder in der Umgebung der Baudenkmale und in der Kulturlandschaft zu rechnen. Dadurch würde die Wirkung und das Erscheinungsbild vorhandener Baudenkmale und ihrer unverwechselbaren Umgebung erheblich beeinträchtigt, nachhaltig negativ verändert und in Teilbereichen unwiederbringlich zerstört werden.</p> <p>In Folge würde der Zeugniswert der Baudenkmale in erheblichem Maße beeinträchtigt werden bzw. teilweise gänzlich verlorengehen.</p> <p>Hinweise Damit die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden, sind die Baudenkmale nachrichtlich in Text- und Planteil</p>	<p>Flächennutzungsplanung weder genaue Anlagenstandorte, noch genaue Anlagenhöhen festgesetzt werden können, kann erst im Rahmen der konkreten Antragsstellung nach BImSchG durch entsprechende Visualisierungen der konkreten Standorte und der konkreten Anlagen gesichert wird, dass keine Beeinträchtigung des Baudenkmals erfolgt. Hierauf wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Herausnahme der Fläche 1 aus dem FNP-Änderungsverfahren wird in der Begründung auf diese vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Erscheinungsbildes der historischen Altstadt hingewiesen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>öffentlicher Planungen zu übernehmen, entsprechend auszuweisen und zu kennzeichnen.</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind die Auswirkungen, hier insbesondere die bau- und anlagebedingten sowie visuellen und räumlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen im weiträumigen Bezug einschl. Auswirkungsprognose zu prüfen und zu analysieren. In der Folge o.g. Analyse ist zu erwarten, dass das Erscheinungsbild der historischen Altstadt von Boizenburg mit ihren zahlreichen Baudenkmalen, insbesondere der Kirche und der Wallanlage erheblich beeinträchtigt wird. Daher ist auf die Ausweisung der Fläche 1 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen zu verzichten, um sicher zu stellen, dass die Wirkung und das Erscheinungsbild der Baudenkmale und ihrer unverwechselbaren Umgebung keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.</p> <p>Begründung: Die im Laufe der Jahrhunderte entstandene Bebauung der Altstadt von Boizenburg wird von der Kirche mit ihrem spitzen Turmhelm überragt und von der baumbestandenen Wallanlage eingefasst. Die Fernsicht auf die in der Elbniederung gelegene Stadt wird vorwiegend von dem Blick aus einer Anhöhe (beispielsweise von Nordosten) geprägt, bei Annäherung von Südosten, d.h. elbabwärts aber entwickelt sich die vom Baumkranz der Wallanlage und dem Kirchturm charakterisierte Stadtansicht vor der Anhöhe nordwestlich der Altstadt (bei Nosdorf und Schwanheide), die mit Wiesen, Feldern und Bäumen begrünt ist. Die Maßstäblichkeit der Kirche und vor allem der Wallanlage mit ihrem Baumbestand stellt gerade in dieser Ansicht einen wesentlichen Aspekt der städtebaulichen Bedeutung beider genannten Objekte dar. Insofern ist die freie begründete Anhöhe nordwestlich der Altstadt von Boizenburg für die Wirkung und das Erscheinungsbild der Kirche und Wallanlage sowie historischen Bebauung von Boizenburg sowie die Erhaltung und Bewahrung der überlieferten, bisher ungestörten Einbindung in die historische Kulturlandschaft von entscheidender Bedeutung und zwingend geboten. Windenergieanlagen, die im Bereich der Anhöhe errichtet würden, würden aufgrund ihrer Dimension und unter Umständen Anzahl die städtebauliche Bedeutung von Kirche und Wallanlage dominieren, sie geradezu erdrücken und verdrängen und daher eine erhebliche, nicht genehmigungsfähige Beeinträchtigung der Denkmale darstellen.</p> <p>1. Vorliegende Informationen über Bodendenkmale Im Plangebiet Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet Bodendenkmale bzw.</p>	

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale vorhanden (vgl. beiliegende Karte). Sofern auf der Karte eingetragen, kennzeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Farbe Rot Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung – gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann. • die Farbe Blau Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. • die blaue Schraffur Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzubeziehen (Gutachten des Oberbundesamts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). <p>Die rot bzw. blau gekennzeichneten Bodendenkmale sind gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht). Weitere Bodendenkmale, die bei der Untersuchung der schraffierten Flächen im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt werden, sind ebenfalls gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Die Umweltprüfung muss eine qualifizierte Aussage über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Plangebiet ermöglichen. Dabei sind die vorliegenden Informationen über Bodendenkmale im Plangebiet zu nutzen (siehe oben), deren Detaillierungsgrad jedoch für die Umweltprüfung nicht ausreichend ist. Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen (§ 2a BauGB) sind deshalb zusätzlich folgende Untersuchungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethode (z.B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder) 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen festgesetzt werden, kann zu jetzigen Zeitpunkt nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, ob ein Eingriff in das begründete Bodendenkmal vorgenommen wird. Ferner wird ein solcher Eingriff nur im Bereich der ggf. zu errichtenden Fundamente vorgenommen. In diesen Bereichen dann wird gegebenenfalls eine Prospektion vor der Errichtung der Anlagen durchgeführt. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Hinweise in die Begründung eingefügt.</p> <p>Wie schon zuvor beschrieben werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen festgesetzt. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung (BlmSchG-Ebene), wo dann auch die konkreten Standorte festgelegt werden, wird an den Eingriffsorten (Fundament, Zuwegung) ggf. eine detaillierte Untersuchung in Form einer Prospektion vor der Errichtung der Anlagen durchgeführt.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die Bodendenkmale. <p>Die Untersuchungen müssen von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden, die mit den allgemein anerkannten Prüfmethode vertraut sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten.</p> <p>Erläuterungen Bodendenkmale sind nach § 2 (1) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit[§ 2 (5) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Der Schutz der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmallisten eingetragen sind [§ 5 (2) DSchG M-V]. Durch die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale Im Rahmen der Umweltprüfung erhöht sich die Planungssicherheit erheblich, da bei der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale im Rahmen von Erdarbeiten Fund und Fundstelle fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten sind und erhebliche Bauverzögerungen eintreten können [§ 11 (1) und (3), vgl. auch § 11 (2) DSchG M-V].</p> <p>Hinweise: Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, - Archäologie und Denkmalpflege -, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.</p>	
15. Landkreis Ludwigslust-Parchim	<p>Stellungnahme vom 22.07.2015:</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p>	

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>FD 38 – Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz <u>Brandschutzdienststelle</u> Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>FD 36 – Straßenverkehr Die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde kann zur Zeit nicht erteilt werden, da in den vorgelegten Planungen keine Details zur Anbindung und verkehrlichen Erschließung des geplanten Bereiches enthalten sind. Somit ist eine fachgerechte Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde nicht möglich.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Die für die Planung von Windenergieanlagen vorgesehene Änderungsfläche 2 – nordöstlich von Schwartow an der Grenze zu Gresse – weist zur nordöstlich gelegenen Ortslage Badekow einen Abstand von 800 m auf. Wie in den Unterlagen erwähnt, sollte auch hier aufgrund des Vorsorgeprinzips und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen der Schutzabstand zur nächsten Wohnbebauung auf 1000 m festgesetzt werden. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass eine Minderung der Wohnqualität für die Bewohner der umliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen ist.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Zum o.g. Plan bestehen keine Einwände.</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Die Flächen liegen ganz bzw teilweise im BOV Gebiet. Eine weitere katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine konkrete Erschließungsplanung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Es ist aber naheliegend, dass die geplanten WEA über die nördlich gelegene Straße „Am Hag'n Böken" erschlossen werden. Die Erschließungsplanung inklusive Lage und Dimensionierung der Zuwegung wird im Rahmen des Antrages nach BImSchG vorgelegt.</p> <p>Die Einhaltung der nach TA-Lärm einzuhaltenden Richtwerte bei Immissionsorten in der Ortslage Badekow wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG nachzuweisen sein. Grundsätzlich ist die Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm tags und nachts bei einem Abstand von 800 m möglich. Daher folgt die Stadt nicht der Anregung den Abstand der Sonderbauflächen „Windenergie“ zum Wohnen im Außenbereich von 800 m auf 1.000 m zu erhöhen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 1998 (GVOBl. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V Nr.: 13 , S.383,392).</p> <p><u>1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Baudenkmale bekannt. Inwieweit durch das Vorhaben etwaige historische Sichtachsen bzw. das historische Stadtbild beeinträchtigt wird, muß durch das LAKD aus fachlicher Sicht geprüft werden. Daher wurde an das LAKD der Antrag auf fachliche Stellungnahme/Anhörung gestellt. Erst nach Eingang der fachlichen Stellungnahme des LAKD kann eine abschließende Stellungnahme gefertigt werden.</p> <p><u>2.Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens Bodendenkmale. Insbesondere im Bereich der Änderungsfläche 1 ist flächig – siehe beigefügte Karte/blau, flächige Markierung – ein Bodendenkmal bekannt. Im Bereich der Änderungsfläche 2 sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale betroffen. Lediglich im Umgebungsbereich/Randbereich (siehe hierzu beigefügte Karte).</p> <p>Für das Vorhaben in diesem Bereich ist daher gem. § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine Genehmigung erforderlich. Daher muß das Landesamt hierzu angehört werden. Inwieweit das Landesamt aufgrund der Maßnahme einen Eingriff in die Bodendenkmale fachlich beurteilt, wird nach Eingang der Stellungnahme mit entsprechenden Auflagen dem Antragsteller mitgeteilt. Vorbehaltlich dessen wird auf folgende Auflagen hingewiesen:</p> <p>Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmälern ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genom-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Windeignungsgebiet Fläche 1 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege teilt in seiner Stellungnahme vom 31.08.2015 mit, das sich mittig in der Fläche 2 ein begründet vermutetes Bodendenkmal befindet. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Hinweise in die Begründung eingefügt. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen festgesetzt werden, kann zu jetzigen Zeitpunkt nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, ob ein Eingriff in das begründet vermutete Bodendenkmal vorgenommen wird. Ferner wird ein solcher Eingriff nur im Bereich der ggf. zu errichtenden Fundamente vorgenommen. In diesen Bereichen dann wird gegebenenfalls eine Prospektion vor der Errichtung der Anlagen durchgeführt.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>menen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens - wo nach derzeitigem Kenntnisstand sich keine Bodendenkmale befinden - ist folgender Hinweis zu beachten, da bei Erdarbeiten jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können:</p> <p>Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt (Tel.: 0385 – 5879647 oder Mail: l.saalow@kulturerbe-mv.de, Herr Dr. Lars Saalow) und/oder die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Zur 5. Änderung des F-Planes gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Die Stadt Boizenburg /Elbe besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, welche der 5. Änderung unterzogen werden soll.</p> <p>Die Änderung soll der Ausweisung von Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen dienen.</p> <p>Die Planungen der Stadt haben sich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zur Zeit sind im regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg keine Eignungsgebiete für Windenergienutzung im Bereich Boizenburg/Elbe ausgewiesen, vgl. bereits Punkt 1. Anlass der Einleitung... der Begründung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund eines Urteils des OVG Greifswald vom 31.01.2017 wird davon ausgegangen, dass der betreffende Teil des aktuellen RREP 2011 (Kapitel 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für Windeignungsgebiete) unwirksam ist. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbe-</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Parallel zum Verfahren der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde darum seitens der Stadt ein Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 ROG gestellt. Die Entscheidung im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramm, seitens der Regionalplanung eventueller Eignungsgebiete für Windenergie im Bereich Boizenburg auszuweisen, ist somit ausschlaggebend für die weitere Durchführung der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann aus diesem Grund heute nicht erfolgen.</p> <p>Bei der Aufstellung der 5.Änderung des Flächennutzungsplanes empfehle ich den § 1 hier Abs. 3, 5 und 6 BauGB besonders zu beachten (umweltschützende Anforderungen – vor wirtschaftlichen Vorteilen und Nähe zur Wohnbebauung) unter Würdigung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Da es sich auf Grund der Größe der Flächen für Windenergie ggf. um Sondergebietsflächen handeln wird, bedarf der Flächennutzungsplan dann einer entsprechenden Gebietsausweisung (wie erfolgt im Teil A Planzeichnung). Ebenso sind zu gegebener Zeit entsprechende Verfahrensvermerke zur Flächennutzungsplanänderung anzuführen.</p> <p>FD 66 – Straßen- und Tiefbau <u>Straßenaufsicht</u> Zum o.g. Vorhaben bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>FD 68 – Natur- und Umweltschutz <u>Naturschutz</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme möglich, da entsprechende Unterlagen erst im weiteren Verfahren erarbeitet werden.</p> <p>Unabhängig davon werden nach Sichtung der Unterlagen folgende Hinweise gegeben.</p>	<p>reich gemäß § 35 BauGB handelt, kann deren Errichtung beim Fehlen rechtswirksamer Planungen auf kommunaler oder regionaler Ebene potenziell überall im Außenbereich beantragt werden. Diese Form der ungesteuerten Entwicklung ist weder von der Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der kommunalen Planungshoheit noch von der Regionalplanungsbehörde gewünscht. Diese hat deshalb zügig mit der Erarbeitung eines neuen Entwurfs begonnen, wobei die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens im Mai 2017 abgeschlossen werden soll. Parallel soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Windeignungsgebiet dargestellt werden um einer ungesteuerten Entwicklung vorzubeugen.</p> <p>Um die Bauleitplanung auf die zukünftigen Ziele des neuen RREP (Kapitel Energie) abzustimmen wurde das Gespräch mit dem AfRL WM gesucht (Termin am 27.03.2017). Dabei wurde klargestellt, dass das geplante Eignungsgebiet zwar unterhalb der Darstellungsschwelle für den Regionalplan von 35 ha liegt (weiches Auswahlkriterium) und deshalb nicht ausgewiesen wird, eine kommunale Planung aber dennoch zulässig ist, da die harten Auswahlkriterien der Regionalplanung durch die Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Ferner wurde seitens der Kommune dargelegt, dass man daran interessiert ist, die Wertschöpfung in der Region zu halten und die Stadt, vertreten durch die Versorgungsbestriebe Elbe indirekt selbst als Investor auftritt. Außerdem wird ein ortsansässiges Unternehmen als Betreiber des Windparks eingesetzt. Auch aus diesem Grund wird die Planung vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V unterstützt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zunächst einmal ist der Hinweis zu geben, dass die Fläche 1 nicht mehr Inhalt der 5. Flächennutzungsplanänderung ist. Die weiteren Ausführungen bezie-</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Nach den LINFOS Angaben 4.0 M-V werden die von der Änderung des F-Planes betroffenen Flächen in Vogelzugstufe B eingestuft. Diese Einstufung resultiert aus den 90-iger Jahren und ist nicht aktualisiert.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Unterlagen ist die jeweils aktualisierte Fassung des Landschaftsinformationssystems vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) zu nutzen.</p> <p>Außerdem wird angemerkt, dass sich in der Nähe der F-Planänderungsflächen der Kiestagebau Zweedorf mit Teichlandschaften befindet. Dieses Gebiet besitzt inzwischen eine überregionale Bedeutung für Zug- und Rastvögel. Im Weiteren ist geplant, dieses Gebiet in den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes zu überführen.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p>	<p>hen sich ausschließlich auf die Fläche 2.</p> <p>Diese Aussage stimmt nicht überein mit der Darlegung des Artenschutzgutachtens des Büros DNP aus dem Jahre 2016. In diesem heißt es: „Das Windeignungsgebiet liegt in Zone A der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) herausgegebenen Vogelzugkarte für Mecklenburg-Vorpommern, was einer hohen bis sehr hohen relativen Dichte des Vogelzugs entspricht, und grenzt an Zone B(= mittlere bis hohe Dichte des Vogelzugs). Auf Grundlage der Zug- und Rastvogelerfassungen wird das Zugaufkommen als „durchschnittlich bis überdurchschnittlich“ bewertet.“</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit dem LUNG wurde die Aussage des Büros DNP bestätigt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde deutlich erwähnt, dass es sich bei der Vogelzugstufe A nicht um ein hartes Ausschlusskriterium handelt, sondern um ein Restriktionsgebiet. Die Restriktionsgebiete basieren zwar auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen, jedoch können im Einzelfall Windenergie begünstigende Belange überwiegen. Verschiedene örtliche Aspekte können hierbei in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehören auch die zwei durch das Windeignungsgebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungstrassen. Zudem befindet sich das Windeignungsgebiet direkt an der Grenze zur Vogelzugstufe B.</p> <p>Gemäß der Aussagen im Umweltbericht zur 5. Flächennutzungsplanänderung wird die Ausweisung des Windeignungsgebietes auf Grund der Vorbelastung und der Lage im Randbereich zur Vogelzugstufe B als vertretbar angesehen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Konfliktlösung möglich. Dieses ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens letztendlich zu klären.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen								Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau	
Keine Einwände	14.07.15 Schumann	14.07.15 Schumann	06.07.15 Thiem	06.07.15 Thiem			Sander 06.07.2015		
Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage									
Ablehnung lt. Anlage									
Nachforderung lt. Anlage									
<p>Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG¹, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG² und §§ 2, 13 LBodSchG M-V³.</p> <p><i>Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</i> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <p>1. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)“ vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.</p>									

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>2. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetzes.</p> <p>Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.</p> <p>¹ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) ² WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) ³ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 764)</p>	<p>Die zuständige Genehmigungsbehörde für Genehmigungen nach BImSchG ist bekannt. Hierauf wird in der Begründung ausdrücklich hingewiesen.</p>
<p>16. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V</p>	<p>Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Samtgemeinde Scharnebeck</p>	<p>Stellungnahme vom 03.07.2015:</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>18. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p>	<p>Stellungnahme vom 13.08.2015:</p> <p>Schreiben der Plankontor GmbH vom 22. Juni 2015, eingegangen am 20. Juli 2015. Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Durch Realisierung des Baues von Windkraftanlagen, den Zuwegungen und den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kommt es dauerhaft zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet teilweise im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Gresse befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser Die Stadtvertretung Boizenburg/Elbe hat auf ihrer Sitzung am 29.01.2015 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe beschlossen. Im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung sollen die in Ihrem Lageplan in der Fassung vom Dezember 2014 dargestellten Flächen auf ihre Eignung für die Nutzung der Windenergie untersucht werden. Diese Flächen befinden sich aufgrund ihrer Höhenlage (über 20 m NHN) nicht im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe. Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestehen daher keine Bedenken. Meine Stellungnahmen vom 12.06.2014 und 16.04.2015 behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber</p>	<p>Der überarbeitete Planungsstand befindet sich ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe. Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV), Anhang Nr. 1.6 Spalte 2 durch mich zu genehmigen.</p>	Kenntnisnahme.
19. Stadt Bleckede	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
20. Versorgungsunternehmen Elbe	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
21. Straßenbauamt Schwerin	<p>Stellungnahme vom 16.07.2015:</p> <p>Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg sind keine Bundes- und Landesstraßen betroffen. In verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
22. Deutsche Telekom AG	<p>Stellungnahme vom 20.07.2015:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu dem o. g. Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist in 2 Teilflächen unterteilt.</p> <p>In Fläche 1, nahe der Stadt Boizenburg und der Gemeinde Nostorf, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>In Fläche 2, nahe der Gemeinden Gresse und Neu Gülze, befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Aus zuvor erläuterten Sachverhalt ist ein Plan für die Fläche 1 beigefügt, der die Lage unserer Anlagen beschreibt. Auf einen Plan für Fläche 2 wird verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planungen auf der Fläche 1 werden im weiteren Verfahrensverlauf eingestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da Fläche 1 entfällt bleibt der entsprechende Plan unberücksichtigt.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	tet.	
23. Finanzamt Hagenow	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
24. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
25. Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee	<p>Stellungnahme vom 28.07.2015:</p> <p>mit Schreiben vom 22.06.2015 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch 1 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg/Elbe wurden geprüft. Es wird die folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Durch das Biosphärenreservatsamt bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Begründung: Der Landschaftsraum des Elbeurstromtales ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromtallandschaft. Neben dem eigentlichen Elbetal umfasst dieser Landschaftsraum auch weite Talsandniederungen mit eingebetteten Elbe Nebenflüssen und im Zusammenhand damit stehende Altmoränen. Diese Landschaft ist von einer besonderen Eigenart und Schönheit geprägt. Die Änderungsbereiche (Fläche 1 und Fläche 2) des Flächennutzungsplanes liegen außerhalb des Biosphärenreservates. Mit der geplanten Errichtung von 200 m hohen Windenergieanlagen ergeben sich jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die exponierte Lage und die Höhe der Anlagen werden diese Anlagen auch das Landschaftsbild im Bereich des Urstromtales und des Biosphärenreservates technisch überformen und nachhaltig negativ beeinträchtigen.</p> <p>Durch die Ausweisung des FFH-Gebietes DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ sowie des EU- Vogelschutzgebietes DE 2732-4 73 „Mecklenburgisches Elbetal“ wird auch die überregionale Bedeutung des Landschaftsraumes hervorgehoben. Gerade in Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet bestehen aus Gründen des Vogelschutzes Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Es ist davon auszugehen, dass ein enger</p>	<p>Die näher zum Biosphärenreservat gelegene Fläche 1 entfällt. Die Fläche 2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 3 km zur Grenze zum Biosphärenreservat. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild im Bereich des Urstromtales und des Biosphärenreservates ist auf Grund der Entfernung nicht zu rechnen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden auf der Ebene der BImSchG-Genehmigung angemessen ausgeglichen.</p> <p>Die Fläche 1 entfällt. Gemäß Gutachten des Büros DNP besitzt das Gebiet der Fläche 2 im 2 km-Radius um das Windeignungsgebiet keine übergeordnete Bedeutung für Rastvögel (siehe Artenschutzbericht S. 19).</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>funktionaler Zusammenhang zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet im Elbetal und den EU-Vogelschutzgebieten DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“, DE 2530-401 "Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde - Schwanheide" und DE 2531-401 "Schaale - Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark" besteht. Darüber hinaus sind die beiden Änderungsflächen als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten ausgewiesen. Zusätzlich ist ca. 700 m südwestlich der Fläche 1 ein stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet vorhanden. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich somit im Zentrum des Funktionsgefüges, das mit dem Vogelzug in diesem Raum in Zusammenhang steht.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens der nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und auf die Avifauna, die sich jeweils direkt auf den Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V auswirken und somit dem Schutzzweck und . Erhaltungszielen des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes² entgegenstehen, bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung an den geplanten Standorten.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Der auf den Planzeichnungen angegeben Maßstab von 1: 5000 stimmt nicht mit dem tatsächlichen Maßstab der übergebenen Planzeichnungen von 1: 10.000 überein.</p> <p>Die Erläuterungen auf Seite 4 unter Punkt 2.3.1.3 Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege haben keinen Bezug zum benannten Punkt und sind deshalb zu korrigieren.</p> <p>Mit dem Artikel 7 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes wurden im Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V die Rechtsvorschriften über die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aufgehoben. Weiterhin erfolgte auch die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung über den Naturpark „Mecklenburgisches Elbtal“. Das ist in den Planzeichnungen, in der Begründung und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen und Erörterungen steht Ihnen mein Mitarbeiter, Herr Herzog, Telefon: 038851-30251, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird entsprechend des Hinweises korrigiert.</p> <p>Wird entsprechend des Hinweises korrigiert.</p> <p>Wird entsprechend des Hinweises korrigiert.</p>
26. Landesamt für	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
Umwelt, Naturschutz und Geologie		
27. Stadt Lauenburg/Elbe	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
28. Industrie- und Handelskammer	<p>Stellungnahme vom 03.07.2015:</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin setzt sich für eine Energiepolitik ein, die Energie langfristig planbar, zu wettbewerbsfähigen Preisen, umweltschonend und sicher zur Verfügung stellt. Der Markt der Erneuerbaren Energien entwickelt sich in Mecklenburg-Vorpommern als ein wesentlicher Faktor für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.</p> <p>Die Zielstellung, geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen und damit die Standortentwicklung effizient zu unterstützen, findet daher generell unsere Zustimmung.</p> <p>Wie Sie in den Planunterlagen jedoch bereits beschreiben, lassen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie derzeit noch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg verankert sind, die Errichtung eines Windparks außerhalb der Eignungsräume für Windenergieanlagen nicht zu. Die von Ihnen in Prüfung befindlichen potenziellen Windstandorte liegen nicht in einem solchen Eignungsgebiet.</p> <p>Aktuell befindet sich die Festlegung neuer Eignungsgebiete im Planungsverfahren durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg (für die von Ihnen beplanten Flächen). Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine selbstständige Prüfung durch die Stadt Boizenburg/Elbe und die damit aktive Unterstützung des Planungsverbandes. Dabei sind die vom Planungsverband eindeutig aufgestellten Kriterien für Eignungsgebiete zu prüfen und einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planungen werden generell befürwortet.</p> <p>Entsprechend dem RREP WM 2011 ist auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Aufgrund eines Urteils des OVG Greifswald vom 31.01.2017 wird allerdings davon ausgegangen, dass der betreffende Teil des aktuellen RREP 2011 (Kapitel 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für Windeignungsgebiete) unwirksam ist.</p> <p>Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt, kann deren Errichtung beim Fehlen rechtswirksamer Planungen auf kommunaler oder regionaler Ebene potenziell überall im Außenbereich beantragt werden. Diese Form der ungesteuerten Entwicklung ist weder von der Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der kommunalen Planungshoheit noch von der Regionalplanungsbehörde gewünscht. Diese hat deshalb zügig mit der Erarbeitung eines neuen Entwurfs begonnen, wobei die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens im Mai 2017 abgeschlossen werden soll. Parallel soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Windeignungsgebiet dargestellt werden um einer ungesteuerten Entwicklung vorzubeugen.</p> <p>Um die Bauleitplanung auf die zukünftigen Ziele des neuen RREP (Kapitel Energie) abzustimmen wurde das Gespräch mit dem AfRL WM gesucht (Termin am 27.03.2017). Dabei wurde klargestellt, dass das geplante Eignungsgebiet zwar unterhalb der Darstellungsschwelle für den Regionalplan von 35 ha liegt (weiches Auswahlkriterium) und deshalb nicht ausgewiesen wird, eine</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
		kommunale Planung aber dennoch zulässig ist, da die harten Auswahlkriterien der Regionalplanung durch die Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird die Planung durch die AfRL-WM und das zuständige Ministerium befürwortet.
29. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei , Brand- und Katastrophenschutz M-V	<p>Stellungnahme vom 16.07.2015:</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Beim Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind vor Baubeginn zu treffen.</p>
30. Landgesell-	Stellungnahme vom 20.07.2015:	

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
schaft M-V	<p>mit Schreiben vom 22.06.2015 der Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg/ Neuruppin, wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zudem o.g. Vorhaben gebeten.</p> <p>Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.</p> <p>Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Realisierung des Vorhabens steht seitens der Landgesellschaft M-V nichts entgegen.</p>
31. Wasser- und Bodenverband	<p>Stellungnahme vom 09.07.2015:</p> <p>durch den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Boizenburg/Elbe und den in ihm aufgeführten 2 „Sonderbauflächen für den Bau von Windenergieanlagen“ werden mehrere Gewässer II.Ordnung berührt.</p> <p>In der Fläche 1 wird das Gewässer LV 245 (siehe Anlage 1), und in der Fläche 2 das Gewässer LV 219 (siehe Anlage 2), berührt. Beide Gewässer sind Betonrohrleitungen, sie gewährleisten die notwendige Vorflut für die Dränanlagen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Gewässer dürfen nicht beschädigt, beseitigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Alle Maßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fläche 1 entfällt. Das Gewässer LV 219 wird im Rahmen der 5. FNP-Änderung berücksichtigt.</p>
32. Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim mbH	<p>Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
33. Landesjagdverband MV e.V.	<p>Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
34. BUND e. V.	<p>Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
35. Schutzgemein-	<p>Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
schaft Deutscher Wald e.V.		
36. NaBu Deutschland	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
----------------	-------------------------	---------------------------------------

Erörterungstermin am 07. Juli 2015, 19.00 – 20.45 Uhr

Nach Vorstellung von Ziel und Zweck der Planung, der wesentlichen Planinhalte und der Darstellung des Verfahrens wurden von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Zuhörern folgende Hinweise vorgebracht:

1.	<p>Ein Bürger wirft ein, dass vor dem Petitionsaustausch beim Landkreis am 28.05.2015 ein Mindestabstand von dem 10-fachen der Anlagenhöhe diskutiert wurde.</p> <p>Ein weiterer Bürger stellt fest, dass es angedacht ist, 200 m hohe Anlagen zu bauen und verweist in diesem Zusammenhang auf politische Entscheidungen in Bayern, die einen Abstand von Anlagenhöhe x 10,0 vorsehen. Das ergäbe in diesem Fall einen Abstand von 2000 m, der dem Vortragenden angemessener erscheint.</p> <p>Ein Bürger ergänzt, dass derzeit die Abstandskriterien eine 5-7 fache Turmhöhe betragen, vom Kreistag aber eine Empfehlung von einer 8-10 fachen Turmhöhe gegeben wurde.</p>	<p>Die Stadt hat sich entschieden mit 200 m hohen Anlagen zu planen und die Bürger haben im nächsten Beteiligungsschritt die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, welche im Baugesetzbuch gesetzlich verankert ist und ein Recht auf eine schriftliche Stellungnahme seitens der Stadt vorsieht.</p> <p>Die jeweiligen Abstände der WEA zu Wohnbebauung werden von der jeweiligen Landesebene vorgegeben, hier gilt daher nicht der Abstand der in Bayern angewandt wird, sondern der Abstand von WEA zu Wohnbebauung der in der aktuell rechtskräftigen Fassung der Regionalplanung bzw. Landesplanung von Mecklenburg-Vorpommern angegeben wird. Aktuell ist der vorgeschriebene Abstand von WEA zu Wohngebieten von 1.000 m und zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen im Außenbereich 800 m unabhängig von der Größe der WEA.</p>
2.	<p>Ein Bürger führt aus, dass es Studien gebe, die besagen, dass sich der Infraschall negativ auf die menschliche Gesundheit auswirkt</p> <p>Er ergänzt, dass die südlichen Bundesländer wegen des Infraschalls die Stromtrassen verweigern.</p>	<p>Momentan gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass sich Infraschall von WEA negativ auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Weiterhin wird von den WEA der in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebene Abstand zu Wohnbebauung eingehalten.</p> <p>Die Regelungen zu Abständen in Bayern sind nicht auf den Infraschall zurückzuführen.</p> <p>In Bayern hat man aufgrund der Abstandsregelung von WEA zu Wohnbebauung kaum Flächen für Windenergie, hier wird nicht die Argumentation mit Infraschall angewandt.</p>
3.	<p>Ein Einwohner wirft ein, dass der Vortrag semiprofessionell gewesen sei, er sich schlecht informiert fühle und gerne mehr Informationen hätte, beispielsweise zu den genauen Standorten der Windenergieanlagen und zu dB (A)-Werten an Gebäuden am Siedlungsrand.</p>	<p>Da sich das Verfahren noch in der Frühphase befindet, stehen die punktgenauen Standorte noch nicht fest. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können ohnehin keine einzelnen Standorte oder die Höhe der Anlagen festgesetzt werden. Auch liegt zum aktuellen Verfahrensschritt, der frühzeitigen Beteiligung noch kein Schallgutachten für die WEA vor. Die WEA werden jedoch die Richtwerte der TA-Lärm an den Wohngebäuden einhalten müssen.</p>
	<p>Eine Bürgerin fragt, ob das Plangebiet Nr. 1 Metlitzberg im Verfahren weitergeführt wird und viele Anlagen dort geplant sind.</p>	<p>Die Fläche ist noch im Verfahren. Die genaue Anzahl der Anlagen wird im weiteren Verfahren geplant.</p>
4.	<p>Ein Einwohner erkundigt sich, weswegen auch Boizenburg eigene WEA bauen muss. Außerdem möchte er wissen, ob alternative Standorte, wie der Truppenübungsplatz geprüft wurden, da dieser seiner Meinung nach besser geeignet ist.</p>	<p>Alternative Standorte wurden sowohl durch die Versorgungsbetriebe Elbe als auch durch das Planungsbüro Plankontor Stadt und Land geprüft.</p> <p>Der Truppenübungsplatz liegt innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
		dürfen keine WEA errichtet werden.
	Ein Bürger fragt, ob auch das allgemeine Wohlbefinden der Bürger bei der Planung berücksichtigt würde. Durch die Errichtung der WEA gehe die Lebensqualität verloren und der Grundstückspreis wird vermindert.	Der Schutz nachbarschaftlicher Belange wird durch den vorgesehenen Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen und 800 m zum Wohnen im Außenbereich nach aktueller rechtlicher Lage und wissenschaftlicher Erkenntnis ausreichend gewürdigt.
	Ein Bürger erkundigt sich nach dem Artenschutz im Planverfahren. Es wurden im Gebiet schon einige Brutvögel gesichtet und auch andere Tiere seien dort zu vermuten.	Der Artenschutz wird im weiteren Verlauf der Planung vertieft. Zum jetzigen Verfahrensstand können keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Zum aktuellen Untersuchungsstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG festgestellt worden.
	<p>Ein Bürger möchte wissen, ob sich das Projekt unter den veränderten Förderrahmenbedingungen ab 2017 finanziell noch lohnen würde.</p> <p>Er stellt weiterhin fest, dass laut Aussage des Bürgermeisters die Stadt mehr Einnahmen bekommt und erkundigt sich nach dem Mehrwert für die Einwohner.</p>	<p>Es wird auch nach der Novelle des EEG (erneuerbare Energien Gesetz) 2017 eine Förderung für den Bau von WEA geben. Es wird lediglich ein neues Ausschreibungsverfahren abhängig von der Wattleistung eingeführt. Vergleichbar mit den aktuellen Rahmenbedingungen der Photovoltaik würden zukünftig kleinere Investoren benachteiligt.</p> <p>Das aktuelle Modell trägt dafür Sorge, dass die Wertschöpfung zum größten Teil in der Region bzw. bei der Stadt Boizenburg/Elbe verbleibt und nicht an ortsfremde Großkonzerne abfließt. Die Stadt profitiert sowohl direkt als Teilhaber der Versorgungsbetriebe als auch indirekt über die zu erhebende Gewerbesteuer.</p> <p>Die Einnahmen der kommunalen Hand fließen unter anderem in die Wartung bzw. den Ausbau städtischer Infrastruktur z.B. der städtischen Schule fließt. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune ist eine Grundvoraussetzung für eine ausreichende Gewährleistung der Daseinsvorsorge.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
----------------	-------------------------	---------------------------------------

Schriftliche Stellungnahmen

<p>1. Haus & Grund Boizenburg e. V.</p>	<p>Stellungnahme vom 02.08.2015:</p> <p>grundsätzlich ist die Idee der Windkraftnutzung in Boizenburg zu unterstützen.</p> <p>Allerdings hätte ich mir etwas mehr Öffentlichkeitsarbeit in der konkreten Sache gewünscht. Anfang des Jahres war Ihre Pressearbeit hierzu sehr engagiert (siehe SVZ vom 30.01 und 19.06.15).</p> <p>Danach war außer der öffentlichen Bekanntmachung im „Express“ nichts weiter zu diesem Thema zu hören. Weder war kurz vor der Einwohnerversammlung am 9.7.15 ein Pressehinweis hierzu zu lesen, noch ein Hinweis auf der Internetseite der Stadt zu finden. Daher waren weniger als 15 Personen der Einladung gefolgt. (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt vermisste ich auf der neuen Internetpräsentation der Stadt Boizenburg sowieso)</p> <p>Leider gab es auch keine Pressemitteilung des Veranstalters der Einwohnerversammlung, um wenigstens im Anschluss eine Öffentlichkeit herzustellen, damit die von der Stadtvertretung in breiter Mehrheit gewünschte Bürgerbeteiligung tatsächlich wirksam wird.</p> <p>Mit großem Bedauern muss ich auch feststellen, dass der Beschluss unseres Kreistages vom 23.01.2014 zu den geänderten „Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten für Windenergieanlagen“ in den Planungen zur 5. Änderung unseres Flächennutzungsplanes überhaupt keine Berücksichtigung fanden und damit neueste Erkenntnisse zu Verträglichkeit von Windenergieerzeugung – Mensch – Umwelt unberücksichtigt blieben.</p> <p>Nach diesen Kriterien wären beide geplanten Standorte für die Windenergienutzung nicht geeignet (Grund: zu geringe Abstandsentfernungen zu Wohngebäuden).</p> <p>Dieses Manko ließe sich sicher heilen, wenn die betroffenen Anwohner eng in</p>	<p>Die geleistete Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Projekt kann als angemessen bezeichnet werden. So ist es durchaus üblich, in der Frühphase einer Bauleitplanung die lokale Presse einzubinden und sich im weiteren Verfahren auf ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne des Baugesetzbuches zu beschränken. Dabei ist die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugesetzbuch nicht vorgeschrieben und könnte dementsprechend noch reduzierter ausfallen. So wird andernorts sogar auf eine Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet, ohne dass dies rechtliche Konsequenzen hätte. Die Stadt Boizenburg/Elbe führt aber regelmäßig frühzeitige Beteiligungsverfahren in Form einer Bürgerversammlung durch, um die Partizipation der Bürger vor Ort zu fördern.</p> <p>Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens der Bauleitplanung wird es eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit geben, die vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die ortsübliche und in der Hauptsatzung festgesetzte Form ist die Bekanntmachung im „Elbe Express“. Diese Beteiligung auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches und dauert einen Kalendermonat. In dieser Zeit können die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung eingesehen werden. Danach können seitens der Bürger schriftliche Eingaben gemacht werden, die ausnahmslos auch schriftlich beantwortet werden.</p> <p>Die Kreisverwaltung und der Kreistag als parlamentarische Versammlung sind im Rahmen der räumlichen Planungshierarchie nicht mit einer normativen Kompetenz ausgestattet. Es gibt keine Kreisplanung, die als Grundlage für das Flächennutzungsplanverfahren zu berücksichtigen wäre. Stattdessen sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg verankert sind, maßgeblich. Dieses bezieht sich auch auf die Abstände von WEA zu Wohngebäuden.</p>
---	--	---

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>das Windenergieprojekt eingebunden werden würden und diese dann davon auch partizipieren könnten.</p> <p>Der angedachte Standort (Änderungsfläche 5.1) hinter dem Toitenwinkel dürfte die gesetzlichen Mindestabstände kaum aufweisen und schon wegen des dort ansässigen geschützten Großvogels Rotmilan überhaupt nicht für Rotoranlagen zur Windkraftnutzung in Frage kommen.</p> <p>In der Landschaftsbeschreibung zum Vorhaben des Planungsbüros Plankontor wird von einer ausgeräumten Landschaft gesprochen. Tatsächlich gibt es sehr große Flächen ohne erosionsschützende Knicks. (Erbe der Kollektivierung der Landwirtschaft)</p> <p>Sollte es zur Errichtung von Windkraftanlagen kommen, schlage ich als Ausgleichsmaßnahme vor, auch im Einklang mit der laufenden Flurneuordnung, das Neuanlegen von Knicks z. T. mit Erdwällen zum verbesserten Bodenschutz und zur Erhöhung der Biodiversität auf den großen Ackerflächen. Gleichzeitig kann bei geschickter Anordnung der Knicks ein passiver Lärmschutz für die Stadt vor den Emissionen der hoch frequentierten Bahntrasse erreicht werden.</p> <p>Insbesondere mit letzterer Maßnahme ließe sich ein maßgeblicher Beitrag zur Lärmkompensation der angedachten Windkraftanlagen darstellen.</p>	<p>Die Änderungsfläche 5.1 wird nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Idee, als Ausgleichsmaßnahmen Knicks in der bisher ausgeräumten Landschaft neu anzulegen wird aufgenommen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
2. Thomas Ewert	<p>Stellungnahme vom 05.08.2015:</p> <p>Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 3 geplanten Windkraftanlagen, der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Hamburger Str. 9-11, 21481 Lauenburg/Elbe persönlich betroffen fühle.</p> <p>Nach der öffentlichen Veranstaltung am 09.07.15 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Boizenburg/Elbe über die Bedeutung und den Zielen der Änderung lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung und Betrieb der Anlage ein.</p> <p>Durch die Errichtung wird das natürlich, bestehende Landschaftsbild der umliegenden Dörfern zerstört. Es geht auch um die Zerstörung der Lebensräume und Lebensqualität der dort lebenden Menschen und Tiere. Es gibt in dem Gebiet viele artgeschützte Tiere z. B. der Schwarzstorch, die Fledermaus und der Milan, die dort auf Nahrungssuche sind.</p> <p>Windkraftanlagen produzieren außer Energie auch einen Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichende Forschungsergebnisse die zeigen, dass bei dauerhaften Geräuscheinwirkungen im tiefen Frequenz Bereich beim menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.</p> <p>Die geplante Errichtung der Windkraft Anlage führt unweigerlich zur Wertminderung meiner und die der anderen umliegenden Immobilien, die sich direkt im uneingeschränkten Sichtbereich der Anlage befinden. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Schwartow zu erwerben um die von mir dringende benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüberhinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zur meiner Altersvorsorge, die mir durch die</p>	<p>In einem Bauleitplanverfahren ist es nicht möglich einen Widerspruch einzulegen. Daher wird das Schreiben als eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) gewertet, in der Bedenken gegen die Darstellung der Änderungsfläche 5.2 vorgebracht werden.</p> <p>Die Belange der betroffenen Öffentlichkeit, hier der Bürger in der Nachbarschaft sind dabei nur eines der vielen unterschiedlichen Belange, die gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten und untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen sind.</p> <p>Der Planung liegt daher ein differenzierter Abwägungsprozess zu Grunde, der auch die Belange des Landschaftsbildes, der örtlichen Flora und Fauna sowie die Schutzansprüche der Anwohner einschließt. Der Umweltbericht erarbeitet Maßnahmen, mit denen eventuelle Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Um die Gesundheit und Wohnqualität der Anwohner zu bewahren werden die Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen zu Grunde gelegt wie sie im Rahmen der maßgeblichen Regionalplanung vorgeschrieben sind.</p> <p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings gibt es sowohl zum Thema Infraschall als auch zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Verkehrswert sehr unterschiedliche Aussagen und Meinungen. Momentan gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass sich Infraschall von WEA negativ auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Die Wertentwicklung von Immobilien hängt von vielen, teilweise subjektiven Einflussfaktoren ab, sodass aus Sicht der Stadt ein Wertverlust einer Immobilie nur aufgrund am Horizont errichteten Anlage nicht nachvollziehbar zu belegen ist.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Sozialfall zu werden.</p> <p>Welche Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und einen persönlichen und finanziellen Schaden erleide?</p> <p>Des weitem wird hier von dem Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 ROG gebrauch gemacht, wo gegen ich hier auch Widerspruch einlege. Die Abweichung der Ziele sind nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.</p> <p>Das Interesse des Gemeinwohls liegt hier nicht vor.</p> <p>Werden Wissenschaftliche Fakten und reale Sachverhalte herangezogen, so erweist sich Windkraft als Irrweg, der unvorstellbar viel Geld, Lebensqualität und natürlichen Lebensraum kostet.</p> <p>Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p> <p>Anhang: -Ärztforum Emissionschutz -Einfluß von WKA auf den Verkehrswert (Prof. Dr. Jürgen Hasse)</p>	<p>Die Entscheidung, ob die Planung nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, wird durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg bzw. durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung getroffen. Zu diesem Zweck wurden Kriterien entwickelt, die auf der Basis fachlicher Abwägungen und Erkenntnissen beruhen und in einem neutralen Entscheidungsprozess zur Anwendung kommen.</p> <p>Die lokale Umsetzung der Energiewende, wie sie hier betrieben wird liegt im Interesse des Allgemeinwohls, wie durch entsprechende Beschlüsse auf Bundes- und Landesebene zu belegen ist. Damit verbunden sind die dezentrale Organisation der Energieversorgung, die Ersetzung fossiler Brennstoffe sowie eine nachhaltige Wertschöpfung in der Region.</p> <p>Beigefügte Anlagen (allgemeine Texte) sind nicht Teil des Abwägungsprozesses.</p>

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand bis zum 03. August 2015 statt. Aktuell liegen hier keine weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit Stadt Boizenburg/Elbe durch
Plankontor Stadt und Land GmbH,
Am Born 6 B
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin/ Dipl.-Ing. Guido Schwingen M.A./ B.Sc. Jan Messmer

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 18.05.2017 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07. bis zum 03.08.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
----------------	-------------------------	---------------------------------------

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Darstellung der Änderungsfläche 5.1 wird verzichtet, während die Änderungsfläche 5.2 im Bereich der Gemarkung Schwartow weitergeführt und hierzu nun der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss als Grundlage für die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden kann.

Stand: 26.04.2017

gez. Harald Jäschke, Bürgermeister der Stadt Boizenburg